

Überbelegung im Maßregelvollzug Gesichtspunkte der StVK

Andernach

08.11.2004

Dr. jur. Thomas Wolf

Vors. Richter, StVK LG Marburg

Übersicht

BGH: Gewaltenteilung = Entscheidungsblindheit (?)

Diskussion BGH

Folgerungen

rechtliche Auswirkungen einer Überbelegung

Lösungsansätze

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

Was geht die Überbelegung
das Gericht an?

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

Was geht die Überbelegung
das Gericht an?

BGHSt 28, 327 v. 21.03.1979:

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

Was geht die Überbelegung
das Gericht an?

BGHSt 28, 327 v. 21.03.1979:

Gar nichts!

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

"Es kann nicht Sache der Gerichte sein,
einem eindeutigen Gesetzesbefehl die
Gefolgschaft deshalb zu versagen, weil die
Exekutive nicht die zu seiner
Durchführung erforderlichen Mittel
bereithält."

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

"So wäre es schlechthin gesetzwidrig,
<...>die Anwendung des § 64 StGB davon
abhängig <zu machen>, dass nach der
Auskunft eines Sachverständigen keine
ausreichenden sachlichen und persönlichen
Mittel für die Suchtbehandlung zur
Verfügung stehen."

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

„... hat der Richter das Gesetz anzuwenden und es der Verwaltung zu überlassen, die für die Vollstreckung seines Urteilsspruchs erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen. „

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

"Anderenfalls hätte es die Verwaltung in der Hand, durch Verzögerung der notwendigen Maßnahmen die Durchführung eines Gesetzes für einen ihr richtig erscheinenden Zeitraum zu verhindern."

Überbelegung im Maßregelvollzug - Gesichtspunkte der StVK

"durch Verwaltungsvereinbarungen über den Bereich eines Landes hinaus die Vollstreckung der angeordneten Maßregel sichergestellt wird.

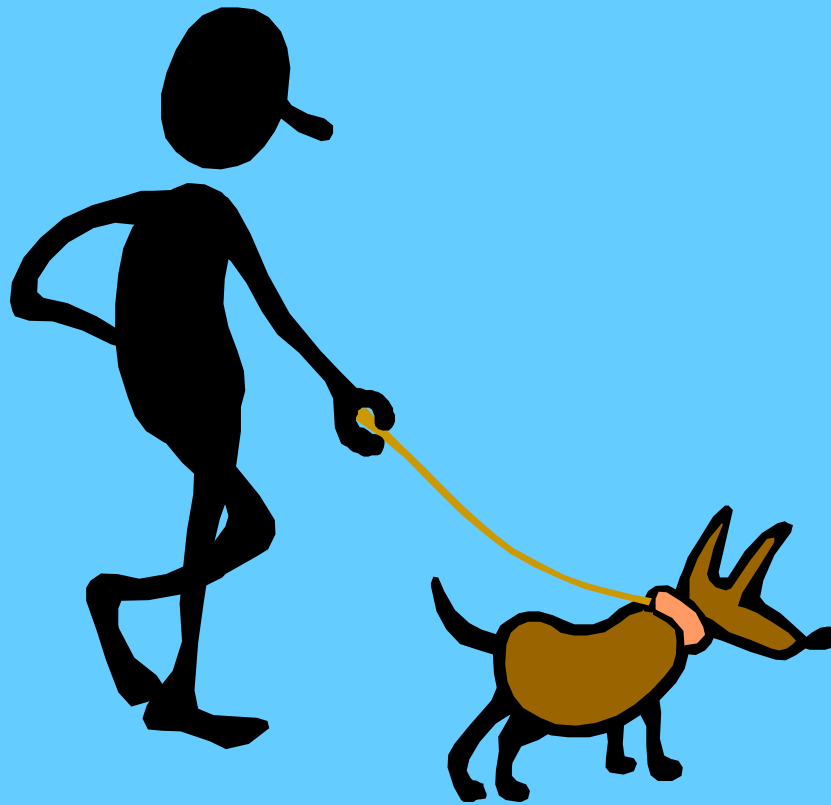
Welche Möglichkeiten hierfür bestehen, braucht der erkennende Richter nicht in Betracht zu ziehen; denn er hat im Urteil nur die Anordnung der Maßregel als solche auszusprechen, während die Entscheidung, in welcher Anstalt die Unterbringung vollzogen wird, grundsätzlich Sache der Vollstreckungsbehörde ist ."

Ob die Behandlung aussichtslos ist, kann vielmehr nur nach Umständen beurteilt werden, die in der Persönlichkeit des Verurteilten liegen.

**Die Grundsätze des BGH zur strikten
Beachtung ausschließlich des
Gesetzesbefehls gelten ohne weiteres
auch für die Entscheidungen in der
Vollstreckung**

noch Fragen? Nö, ne?!

Tschüss!



Kritische Würdigung "BGH-Scheuklappe"

Positivistischer Ansatz:

Richter als bloße Gesetzesanwender?

Erfahrungen Weimar/Hitler-Regime

Art. 100 GG: Richter muss stets Vereinbarkeit mit der Verfassung prüfen

Verfassung ist nicht nur Gesetz, sondern auch Ausdruck eines politischen Willens

Kritische Würdigung "BGH-Scheuklappe"

Art. 104 Abs. 2 Grundgesetz:

"Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden."

- vom BVerfG stets für Vollstreckungsverfahren betont

einfachgesetzliche Umsetzung: z.B.

§ 109 StVollzG, unbestimmte Rechtsbegriffe

Kritische Würdigung "BGH-Scheuklappe"

Gesetze sind ineinander verwoben

z.B.: Voraussetzung der Aussetzung des SV:

- § 67d Abs. 2 StGB - § 454a Abs. Satz 2 StPO
- § 67d Abs. 3 StGB - § 463 Abs.3 Satz 4 StPO)

Wesentliche Verfahrensgrundsätze,
Eingriffsbefugnisse und Ermittlungswege
gelten gleichermaßen für Ermittlungs-,
Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren.

Kritische Würdigung "BGH-Scheuklappe"

**Straftat und ihr folgendes Strafrecht werden
von Täter, Opfer und Öffentlichkeit als Einheit
begriffen:**

Ermittlung, Verurteilung, Vollstreckung

Ergebnis: richtiges Verständnis „BGH-Scheuklappe“:

- **Gerichte sollen Umsetzung des Gesetzesbefehls nicht deshalb unterlassen, weil die Exekutive ihrerseits ihren Auftrag nicht erfüllt.**
- **Nicht: Gerichte sollen nicht in den Blick nehmen, was mit ihren Entscheidungen in der Praxis geschieht.**

Konsequenzen:

(Grundsätze eines verfassungsgemäßen Handelns der Strafvollstreckungsgerichte)

- **Nicht nur förmliche Entscheidungen**
- **Mitwirkung an ständiger Planungssicherheit im Vollzug:**

Ob, wann und ggf. wie, auf welchem Weg, mit welchen Risiken, kommt eine Aussetzung (Lockerung) in Frage
- **Einschätzung der Risiken = Erkennen der richterlichen Verantwortung**
- **zeitgerechte Entscheidungen (punktgenaue Entlassung in vorbereitetes Setting)**
- **dichte Kommunikation zwingend geboten**

Auswirkungen von Überbelegung

- Behandlungsgüte sinkt
- Zeit für Zuwendung fehlt
- Krankheitsrückfälle, Anstaltsartefakte
- Lockerungen weniger
- Erprobungsprozess langsamer
- gerichtliche Vollzugsverfahren

Auswirkungen von Überbelegung

ambulanter Nachsorge:

Auswirkungen von Überbelegung

ambulanter Nachsorge:

- Mittel zur Krisenintervention

Auswirkungen von Überbelegung

ambulanter Nachsorge:

- Mittel zur Krisenintervention
- SHB und Widerruf schneller und häufiger

Auswirkungen von Überbelegung

ambulanter Nachsorge:

- Mittel zur Krisenintervention
- SHB und Widerruf schneller und häufiger
- Steigerung der Überbelegung

Auswirkungen von Überbelegung

- Überlastete Personen
- in ungenügenden Strukturen
- können nicht ausreichend kommunizieren

Auswirkungen von Überbelegung

- Überlastete Personen
- in ungenügenden Strukturen
- können nicht ausreichend kommunizieren
- Erhebliche Sicherheitslücken

Auswirkungen von Überbelegung

Mehrarbeit für die Richter?

Auswirkungen von Überbelegung

Mehrarbeit für die Richter?

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Qualität der gerichtlichen Überprüfung aller einzelnen Behandlungsschritte nehmen ständig zu (BVerfG zur SV 2004)

Auswirkungen von Überbelegung

Gericht muss
ein Verhalten und
eine Begründungstiefe desselben
vom Vollzug verlangen,
das dieser gar nicht erbringen kann

Auswirkungen von Überbelegung

→ Entscheidungen werden nicht befolgt

Auswirkungen von Überbelegung

- Entscheidungen werden nicht befolgt
- Verlust der notwendigen Autorität des Gerichts, Erschütterung des Rechtsstaates

Auswirkungen von Überbelegung

- Entscheidungen werden nicht befolgt
- Verlust der notwendigen Autorität des Gerichts, Erschütterung des Rechtsstaates
- Verunsinnung der eigenen Tätigkeit

Auswirkungen von Überbelegung

- Entscheidungen werden nicht befolgt
- Verlust der notwendigen Autorität des Gerichts, Erschütterung des Rechtsstaates
- Verunsinnung der eigenen Tätigkeit
- Sinnverlust Tätigkeit in StVK

Auswirkungen von Überbelegung

- Entscheidungen werden nicht befolgt
- Verlust der notwendigen Autorität des Gerichts, Erschütterung des Rechtsstaates
- Verunsinnung der eigenen Tätigkeit
- Sinnverlust Tätigkeit in StVK
- Wegfall der personellen Kontinuität

Auswirkungen von Überbelegung

- Entscheidungen werden nicht befolgt
- Verlust der notwendigen Autorität des Gerichts, Erschütterung des Rechtsstaates
- Verunsinnung der eigenen Tätigkeit
- Sinnverlust Tätigkeit in StVK
- Wegfall der personellen Kontinuität
- > Vertrauensverlust -> strengere Entscheidungen
- > noch mehr Belegungsdruck

Lösungsansätze

Lösungsansätze

- Mehr Behandlungsplätze?

Lösungsansätze

➤ Mehr Behandlungsplätze?

Traum

Lösungsansätze

- Mehr Behandlungsplätze?

Traum - immer wieder fordern

Lösungsansätze

- Mehr Behandlungsplätze?

Traum; immer wieder fordern

- zurückhaltende Einweisungspraxis?

Qualitätsstandards, Gutachter + Richter

Lösungsansätze

- Mehr Behandlungsplätze?
Traum; immer wieder fordern
- zurückhaltende Einweisungspraxis?
Qualitätsstandards, Gutachter + Richter

vermutlich realistisch:

- Cinderellizing (Aschenputtellisierung)
 - die guten in die Therapie
 - die schlechten in die Long-Stay-Unit

Überbelegung im Maßregelvollzug Gesichtspunkte der StVK

Andernach, 08.11.2004

Dr. jur. Thomas Wolf

t.wolf@LG-Marburg.justiz.hessen.de